

Synopsis zur Neufassung der Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude
zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen

alte Gebührensatzung (1997)	neue Gebührensatzung (2022)
<p>§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung</p>	<p>§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung</p>
<p>(1) Die Stadt Meerbusch unterhält folgende Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Aussiedlern/Spätaussiedlern und diesen gleichgestellten Personen sowie Zuwanderern deutscher Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit</p> <p style="padding-left: 40px;">Paul-Klee-Straße 2 - 6 und Wittenberger Straße 7 und 11;</p> <p style="padding-left: 40px;">2. ausländischen Flüchtlingen</p> <p style="padding-left: 80px;">a) Strümper Straße 22, b) Cranachstraße 2, Am Heidbergdamm 2, Wittenberger Straße 9;</p> <p>(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt Meerbusch.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Meerbusch und den Benutzern ist ausschließlich öffentlich-rechtlich.</p>	<p>(1) Die Stadt Meerbusch errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden (nachfolgend Unterkünfte genannt) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen. Der aktuelle Bestand der Unterkünfte ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt Meerbusch.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Meerbusch und den Benutzer/-innen ist ausschließlich öffentlich-rechtlich.</p>

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.
- (2) Der Stadtdirektor erläßt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.

§ 3
Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte,
 3. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unter-

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung **des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.**
- (2) **Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin** erläßt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der **Benutzer/-innen**, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt. **Neben dieser Benutzungsordnung sind auch die für die Einzelwohnungen jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten. Rechte und Pflichten der Benutzer/-innen ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.**

§ 3
Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung **des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer/**die Benutzerin** gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte,
 3. Unterkunftsschlüssel.

<p>kunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.</p> <p>(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkunft zu beachten, 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch Folge zu leisten. <p>(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert, 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Unterkünfte oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, 4. der Benutzer länger als 4 Wochen unangekündigt aus der Unterkunft abwesend ist. 	<p>(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer/Die Benutzerin kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.</p> <p>(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkunft zu beachten, 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch Folge zu leisten. <p>(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Unterkünfte, die jeweilige Hausordnung für Einzelwohnungen oder gegen die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat oder 4. über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unangekündigt aus der Unterkunft abwesend ist oder 5. keinen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat und außerdem keine ausländer-
---	--

<p>(5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einweisung widerrufen wird, 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. <p>Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.</p> <p>(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.</p>	<p>rechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in einem Übergangwohnheim besteht.</p> <p>(5) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einweisung widerrufen wird, 2. der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Hauptwohnsitz, bspw. aufgrund einer wegfallenden Wohnsitzauflage und einem damit verbundenen Umzug, nicht mehr in der Unterkunft hat <p>(6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/Die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.</p> <p>(8) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin haftet für Schäden, die er/sie schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht.</p> <p>(9) Nach einem Auszug zurückgebliebene Gegenstände des</p>
---	---

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Meerbusch erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige Nutzer, dem die Wohnflächen zugewiesen worden sind (§ 3); bei Familien haften Ehegatten und volljährige Kinder, die die zugewiesenen Flächen mitbenutzen, gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.

Benutzers/der Benutzerin können binnen eines Monats in der Unterkunft abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die hierfür entstandenen Kosten sind vom ehemaligen Benutzer/von der ehemaligen Benutzerin zu tragen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Meerbusch gewährt leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in einer Unterkunft als Sachleistung.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte durch Aussiedler/-innen, ausländische Flüchtlinge oder Wohnungslose erhebt die Stadt Meerbusch eine Benutzungsgebühr. Diese versteht sich inkl. aller Nebenkosten. Die aktuelle Höhe der Benutzungsgebühr pro Monat und Person ist der Gebührenkalkulation (Anlage 2) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/-innen der Unterkunft. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften und sonstige die Unterkunft in Haushaltsgemeinschaften bewohnende Benutzer/-innen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Soweit Benutzer/-innen in der Zeit, in der Gebühren entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem

<p>(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Meerbusch zu entrichten.</p> <p>(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.</p>	<p>der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Meerbusch zu entrichten.</p> <p>(6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.</p> <p>(7) Sofern der Benutzer/die Benutzerin über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, hat er/sie die anfallenden Gebühren selbst zu entrichten.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Aussiedler</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenberechnung</p>
<p>(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der zur Nutzung zugewiesenen Räume ((Wohnraumfläche) berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. 50 % der Grundfläche der Loggien werden den angeschlossenen Wohnräumen entsprechend den jeweiligen Zugängen anteilig zugerechnet. Wird ein Wohnraum von mehr als einem Nutzer genutzt, wird die Grundfläche des Wohnraums durch die Anzahl der Nutzer geteilt; Familien gelten als ein Nutzer.</p> <p>Die Grundfläche erhöht sich um die anteilige Gemeinschaftsfläche des Nutzers in der Unterkunft. Die hinzuzurechnende anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Gesamtwohnfläche des jeweiligen Gebäudes abzüglich der Gesamtgrundflächen der Wohnräume, dividiert durch die Gesamtgrundfläche der Wohnräume und multipliziert mit der zugewiesenen Wohnraumfläche. Die Gesamtwohnfläche ergibt sich aus der Gesamtwohnraumfläche zzgl. der Gesamtgemeinschaftsfläche.</p> <p>(2) Die Gebührensätze betragen je m² und Monat</p> <p>a) für Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung, die der Stadt Meerbusch zugewiesen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Nutzung der Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 7,67 Euro; die für die Unterbringung dieses Personenkreises gewährte Landespauschale ist dabei eingerechnet. 2. Sollten im Wege der Mischbelegung Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 in städtischen Unterkünften gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung unter- 	<p>(1) Für die Berechnung der Gebühr in den Unterkünften wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte wird durch einen Pauschalbetrag festgesetzt.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Pauschalbetrags sind die abgerechneten Mieten, Betriebskosten, Personalkosten, externe Hauswartdienste, interne Leistungsverrechnung und Unterhaltungskosten der Abteilung Asyl.</p>

<p>gebracht werden, so gilt die jeweilige Quadratmetergebühr entsprechend § 5 a dieser Satzung.</p> <p>b) für Personen, die nicht über das förmliche Registrier- und Verteilungsverfahren der Stadt Meerbusch zugewiesen sind oder für die ein Anspruch auf Landespauschale aus sonstigen Gründen entfällt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Nutzung der Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 € 7,67 2. Sollten im Wege der Mischbelegung diese Personen in städtischen Unterkünften gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung untergebracht werden, so gilt die jeweilige Quadratmetergebühr entsprechend § 5 a dieser Satzung. <p>(3) Neben der Benutzungsgebühr wird eine Verbrauchskostenpauschale für Strom, Wasser und Heizung erhoben, soweit die entsprechenden Leistungen nicht bereits durch die Versorgungsunternehmen unmittelbar mit den Nutzern abgerechnet werden.</p> <p>Die Pauschale wird auf der Grundlage der abgerechneten Verbrauchskosten des letzten abgeschlossenen Abrechnungszeitraumes (01.01. bis 31.12. des Vorjahres) ermittelt; die Pauschale errechnet sich aus der Summe der Rechnungsbeträge der Versorgungsunternehmen und Brennstofflieferanten für die jeweilige Unterkunft/Unterkunftsgruppe, dividiert durch die jahresdurchschnittliche Belegungszahl der Unterkunft/Unterkunftsgruppe im letzten abgeschlossenen Abrechnungszeitraum. Die jahresdurchschnittliche Belegungszahl errechnet sich aus der Summe der tatsächlichen monatlichen Belegzahlen dividiert durch 12 Mona-</p>	<p>(3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Wirtschaftsjahres 2020 ermittelt. Hierfür werden die Gesamtkosten dieses Jahres aufgestellt und durch die aktuelle Soll-Belegungszahl dividiert. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 1 Abs. 1 in den Bestand aufgenommen oder bestehende Unterkünfte gestrichen, bleiben der angesetzte Kalkulationszeitraum und die dazugehörige Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt bei gravierenden Änderungen in den Gesamtkosten oder der Soll-Belegungszahl, welche eine erhebliche Auswirkung auf die zu entrichtende Gebühr hätten.</p> <p>(4) Die Gebühren werden für alle bestehenden Unterkünfte gleichermaßen erhoben, auch für Einzelwohnungen, sofern die entsprechenden Leistungen nicht bereits durch Versorgungsunternehmen unmittelbar mit den Nutzern/-</p>
---	--

te. Die Pauschalen werden jeweils zum 01. August eines Jahres überprüft und ggf. angepasst. Sofern mehrere Unterkünfte über lediglich einen Hauptanschluss versorgt werden, gilt das Vorstehende entsprechend. Für die Pauschalen gilt § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 5a
Gebührenerhebung für die Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge

- (1) Die Benutzungsgebühr berechnet sich nach der Gesamtwohnfläche der jeweiligen Unterkunft, dividiert durch die Sollbelegung. § 5 Abs. 1 Satz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat
 1. bei Nutzung der städt. Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a € 6,94
 2. bei Nutzung der städt. Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b € 7,67
 3. bei Nutzung anderer städt. Gebäude für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen € 6,94.
- (3) Die sich nach § 5 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 errechnenden Nutzungsentgelte für ausländische Flüchtlinge ermäßigen sich für die Personen, für die vom Land eine Pauschale gem. § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz gewährt wird, monatlich um den für den in der Pauschale enthaltenen Anteil der Unterkunfts-kosten. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Unterkunfts-kosten an den durchschnittlichen

innen abgerechnet werden.

§ 5a
entfällt

<p>Aufwendungen der Stadt für die Grundleistungen gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz und die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>(4) Neben der Benutzungsgebühr wird eine Verbrauchskostenpauschale für Strom, Wasser und Heizung erhoben, sofern die entsprechenden Leistungen nicht bereits durch die Versorgungsunternehmen unmittelbar mit den Nutzern abgerechnet werden. Für die Berechnung der Pauschale gilt § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Für die Pauschalen gilt § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 17. Dezember 1996 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 30. Juni 1997 außer Kraft. Die Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt erstmals zum 01.07.2022.</p>